

**Einladung
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des
Bundesverbands freier Kfz-Händler e. V.**

Bonn, den 25.10.2017

Sehr geehrte BvfK-Mitglieder,

wir laden Sie ein zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbands freier Kfz-Händler am

Samstag, 25. November 2017, um 17.00 Uhr

Hotel Clostermanns Hof, Heerstraße 1, 53859 Niederkassel-Uckendorf

Der BvfK-Vorstand sieht sich in Folge eines Mitglieder-Einberufungsverlangens veranlasst, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Tagesordnung (unter Berücksichtigung der im Einberufungsverlangen geforderten Tagesordnungspunkte):

1. Eröffnung und Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe eventuell beantragter Ergänzungen der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes über aktuelle Themen
5. Wahl des Verwaltungsrats

Kandidaten: *Marc Juntermanns, Kai Strehlau, Rainer Schulte, Frank Thoma, Thomas Wittlich, Wolfgang Schreier.*

6. Verbandsausschlussverfahren/Streichung von der Mitgliederliste: Es soll das Mitglied *Autozentrum Matthes GmbH, Hansestraße 74-76, 51149 Köln*, wegen Verstoßes gegen und Schädigung der Verbandsinteressen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll diesbezüglich Gehör verschafft werden. Die Mitgliederversammlung soll zudem auch ihrerseits den Ausschluss des Mitglieds sowie dessen Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
7. Satzungsänderungen sollen wie folgt beschlossen werden (Änderungen sind **grün / lila / rot** markiert): **Grün** markiert sind die Änderungen, die bei der Mitgliederversammlung am 13.05.2017 beschlossen und bereits beim zuständigen Gericht eingetragen wurden. **Lila** markierte Passagen sollen zukünftig eingefügt werden. **Rot** markierte Passagen sollen nunmehr entfernt werden.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung der Interessen von freien Kfz-Händlern.
- (2) Verbandsziele, Aufgaben:
 1. Interessenvertretung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung und Stabilisierung der Rahmenbedingungen für den freien Kfz-Handel.
 2. Imageverbesserung durch konsequentes Qualitätsmanagement in Form eines angewandten und kontrollierten Regelwerks (Neuwagennorm, Gebrauchtwagennorm, Tachogarantie) sowie die Aufklärung und Unterstützung von Kunden der Mitglieder, insbesondere Verbrauchern. Hierzu wird eine Verbraucherbeschwerde- und Schiedsstelle unterhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn über das Vermögen des Mitglieds rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, oder es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft trotz Abmahnung wiederholt die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Eine solche Verletzung kann insbesondere vorliegen, wenn:
 1. ein Mitglied gleichzeitig Mitglied in einem im Wettbewerb stehenden oder sonst konkurrierenden anderen Verband ist, und dort in aktiver, repräsentativer, gestaltender oder verantwortlich handelnder Funktion, wie z. B. durch Ausübung einer Gremientätigkeit oder eines Amtes, tätig ist.
 2. ein Mitglied das Ansehen des Verbandes, seiner Organe und der Mitgliedergemeinschaft fortgesetzt und/oder vorsätzlich beschädigt,
 3. ein Mitglied beharrlich den Zwecken des Verbandes insbesondere § 2 Abs.2 Ziff.2 „Imageverbesserung“ zuwiderhandelt,
 4. ein Mitglied gegen das Regelwerk des Verbandes und die Lauterkeitsvorschriften des Wettbewerbsrechts trotz schriftlicher Ermahnung oder Abmahnung wiederholt verstößt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Den Beschluss über den Verbandsausschluss fassen die Vertreter der Gremien Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Beschließenden für den Ausschluss stimmt und insgesamt mindestens vier Gremienvertreter beteiligt sind, gleich ob diese dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand angehören. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen Einlassung gegeben werden.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Dem betroffenen Mitglied, über dessen Streichung entschieden werden soll, ist die Einladung mittels Einschreiben zuzustellen.
- (7) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Mitglieds oder dessen Streichung von der Mitgliederliste ergeben (insbesondere einschließlich eines etwaigen Streites über die Einhaltung von Formalien) werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Bonn. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachten müssen spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung der BVfK-Geschäftsstelle übermittelt werden. Sie müssen den Namen des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und Angaben zum Umfang der Vollmacht enthalten. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Hierfür ist die Mehrheit von 2/ 3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist einzeln zu wählen.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Maßgeblich für die Berechnung des Quorums ist der Mitgliederstand zur Zeit des Eingangs des Verlangens beim Vorstand.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladung zu einer eventuell erforderlich werdenden zweiten Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden; die zweite Mitgliederversammlung findet in diesem Fall im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung statt.

8. Abstimmungen / Empfehlungen

Hinweis zur Beschlussfähigkeit: Fehlt der einberufenen Mitgliederversammlung die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit, wird hiermit zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung am oben genannten Ort eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hinweis zur Bevollmächtigung: Mitglieder, die ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, ein anderes Mitglied zur Ausübung ihres Stimmrechts schriftlich zu bevollmächtigen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, sollte sich zuvor vergewissern, ob der Vollmachtsempfänger auch wie besprochen im Umfang der ihm bekannten Tagesordnungspunkte abstimmt. Es ist damit zu rechnen, dass die Tagesordnung noch durch weitere Anträge von Mitgliedern erweitert wird. Die BVfK-Geschäftsstelle hält für diese Fälle entsprechende Vollmachtsvordrucke bereit, die angefordert werden können. Um einen geordneten Ablauf der Versammlung, wie auch die Vermeidung ungültiger Vollmachten sicherzustellen, sollten Vollmachten bis spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung an die BVfK-Geschäftsstelle übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ansgar Klein



Wilfried Vasen



Jana Kraus